

Prävention im Bistum Trier

# Institutionelles Schutzkonzept

der

# Pfarreiengemeinschaft

# Koblenz Moselweiß





## Präambel

In unserer Pfarreiengemeinschaft Koblenz-Moselweiß begegnen sich viele Menschen, darunter auch Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene. Wir begleiten diese Menschen bei der Sakramentenkatechese, der offenen und verbandlichen Arbeit in der Pfarreiengemeinschaft, in Jugend- und Seniorengruppen, Frauengemeinschaften, Zeltlagern, Chören und Messdienergruppen.

Hierbei ist uns besonders wichtig, dass all diese Menschen gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso wichtig ist uns, dass Eltern und Betreuer\*innen ihre Kinder und Schutzbefohlenen bei uns gut aufgehoben wissen.

Insgesamt tragen wir so eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbedürftigen und sind daher bemüht, sie - soweit es in unseren Möglichkeiten liegt- vor jeder Art von absichtlichen oder unabsichtlichen sexuellen Übergriffen, sexueller Diskriminierung und insgesamt vor einer sexualisierten Atmosphäre und jeder sonstigen Art von Grenzverletzung zu schützen. Dieser Auftrag hat seine ideelle Grundlage im Evangelium.

Wir wollen eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und Hinhörens aufbauen und so in unserem Seelsorgebereich dazu beitragen, dass Gefahren möglichst schon im Vorfeld erkannt und thematisiert werden.

Gleichzeitig ist es uns ein besonderes Anliegen, gerade für die ehrenamtlich Tätigen damit einen sicheren Handlungsrahmen zu gewährleisten.

Der hierzu erarbeitete, nachfolgend im Einzelnen dargestellte Verhaltenskodex ist deshalb verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, sei es haupt-, neben-, oder ehrenamtlich.

Unsere Überlegungen und Vorgaben haben wir in dem nachfolgenden Institutionellen Schutzkonzept (ISK) dargestellt.

Trägerin des Schutzkonzeptes und damit auch zuständig für die Umsetzung ist die Pfarreiengemeinschaft Koblenz-Moselweiß. Das Schutzkonzept ist entstanden in der Arbeitsgruppe Prävention, die sich aus Vertreter\*innen des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft zusammensetzt.

Der Arbeitskreis hat mit Hilfe eines Fragebogens, anschließenden Gesprächen und Ortsbegehungen in den einzelnen Pfarreien eine individuelle Risikoanalyse durchgeführt, um möglichst alle Risikobereiche in der Pfarreiengemeinschaft zu identifizieren. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind in das Schutzkonzept miteingeflossen.

Das Schutzkonzept stellt Wege dar, auf denen grenzverletzendes, übergriffiges und/oder strafbares Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und

schutzbedürftigen Erwachsenen gemeldet werden soll und beschreibt Verhaltensmuster bei Verdacht oder Feststellung eines solchen Fehlverhaltens.

Ehrenamtliche Betreuer\*innen, Gruppenleiter\*innen und andere Bezugspersonen für Schutzbefohlene werden im Rahmen einer Schulung über dieses ISK sowie die Grundsätze präventiven Verhaltens informiert.

Das erarbeitete und verabschiedete Schutzkonzept wird auf der Homepage der Pfarreiengemeinschaft veröffentlicht.

Ein ausgedrucktes Exemplar liegt im Pfarrbüro zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren erhalten alle Hauptamtlichen sowie die Leitungen der betroffenen Gruppierungen ein Exemplar.

Das ISK wird in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung im Pfarrbüro gespeichert. Einladungen und Hinweise auf Veranstaltungen, an denen Kinder, Jugendliche und/oder Schutzbedürftige teilnehmen können, werden mit einem Link versehen, der zu diesem ISK führt.

Da die Gegebenheiten und Strukturen innerhalb der Pfarreiengemeinschaft stetigen Veränderungen unterliegen, ist es wichtig, auch das ISK ständig zu aktualisieren und auf dem Laufenden zu halten.

Eine komplette Überarbeitung des Schutzkonzeptes erfolgt jedenfalls grundsätzlich nach Wahl eines neuen Pfarreien- oder Pfarrgemeinderates.

Allen, die dieses Schutzkonzept für unnötig halten, sei noch einmal die Vielzahl der Missbrauchsfälle in der Vergangenheit ebenso vor Augen geführt, wie die Tatsache, dass viele - wenn nicht gar die meisten - dieser Fälle erst durch Wegschauen und Bagatellisieren ermöglicht wurden.

Es geht uns darum, den absoluten Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der sonstigen Schutzbefohlenen so gut es uns möglich ist, zu gewährleisten sowie allen ehrenamtlich tätigen Betreuer\*innen, Gruppenleiter\*innen und anderen Bezugspersonen für Schutzbefohlene einen sicheren Handlungsrahmen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen aufzuzeigen, innerhalb dessen sie ihre Tätigkeit ausüben können. Keinesfalls geht es darum, durch das Erarbeiten und Verabschieden des Schutzkonzeptes haupt- oder ehrenamtlich Tätige in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit unter Generalverdacht zu stellen.

# Inhaltsverzeichnis

1 Risikoanalyse .....	4
1.1 Auswertung der Fragebögen und Gespräche im Rahmen der Risikoanalyse.....	4
1.2 Auswertung der Begehung der pfarrlichen Räumlichkeiten .....	4
2 Personalauswahl und Personalentwicklung .....	5
3 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis / Selbstauskunft / Verpflichtungserklärung .....	5
4 Verhaltenskodex.....	6
5 Handlungsleitfäden .....	11
5.1 Handlungsleitfaden bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen .....	11
5.2 Handlungsleitfaden bei Vermutung/Verdacht von sexuellen Übergriffen/sexueller Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen .....	12
6 Umsetzung und Weiterentwicklung des ISK .....	13
7. Schlusswort.....	14
8 Anlagen.....	16
Gesetzliche Grundlagen .....	16
Verhaltenskodex (Kurzfassung) .....	17
Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für beschäftigte .....	18
Selbstverpflichtungserklärung Ehrenamtliche.....	19



# 1 Risikoanalyse

## 1.1 Auswertung der Fragebögen und Gespräche im Rahmen der Risikoanalyse

In den festen Gruppierungen, die sich regelmäßig treffen und verantwortliche Mitarbeiter\*innen haben, besteht meist ein Vertrauensverhältnis, das oft über eine lange Zeit gewachsen ist. Dadurch ist eine Kultur des offenen Umgangs mit Fehlern und Situationen, in denen sich einzelne unwohl fühlen, entstanden. Hinsichtlich der Prävention ist das ein wichtiger Faktor.

Bei Gruppierungen mit wechselnden Mitgliedern und Mitarbeitenden, wie zum Beispiel Erstkommunions- und Firmvorbereitung, ist das nicht unbedingt gegeben. Hier tragen die hauptamtlich mit der Durchführung Beauftragten des Pastoralteams die Verantwortung für eine entsprechende Sensibilisierung der Mitarbeitenden.

Die in der Pfarreiengemeinschaft durchgeführten Freizeitmaßnahmen (zum Beispiel Zeltlager), zeichnen sich bisher durch eine hohe Kontinuität der Betreuer\*innen aus. Langjährige Erfahrung Einzelner und das langsame Heranführen von Nachwuchsbetreuer\*innen an die Aufgaben, führen zu einer für die Kinder und Jugendlichen vertrauensvollen Atmosphäre. Feedbackstrukturen, wie zum Beispiel tägliche Reflektionsrunden in den Kleingruppen und auch in den Leitungsteams sowie das Installieren von sogenannten Kummerkästen sind fest etabliert.

Die hauptamtlichen Mitglieder des Pastoralteams sind den Verantwortlichen bekannt. Ebenso sind die Kontaktdaten bekannt (Homepage, Pfarrbrief, Aushänge).

In fast allen Pfarreien ist eine Anmietung von Räumlichkeiten für private Veranstaltungen möglich. Im Gemeindezentrum St. Franziskus gibt es darüber hinaus Vermietungen an externe Träger (Tagungen, Konferenzen und ähnliches). Dadurch haben auch Personen Zugang zu den verschiedenen pfarrlichen Räumlichkeiten, die nicht zu den Gruppierungen der Pfarreien gehören.

Es ist nicht mehr in jeder Pfarrei feststellbar, wer einen Schlüssel zu den pfarrlichen Räumlichkeiten besitzt und dadurch freien Zugang hat. Hier ist eine Bestandsaufnahme und die Anfertigung einer neuen Schlüsselliste notwendig.

## 1.2 Auswertung der Begehung der pfarrlichen Räumlichkeiten

Im Rahmen der Erstellung der Risikoanalyse für unsere Pfarreiengemeinschaft wurden die Räumlichkeiten in sämtlichen Pfarreien begangen und auf präventionsrelevante Risiken untersucht.

Hierzu wurden Vertreter\*innen der dort jeweils vorhandenen Gruppierungen eingeladen.

Die sich aus den Begehungen im Rahmen der Risikoanalyse ergebenden Ergebnisse können in der Anlage 5 nachgelesen werden. Hier befinden sich auch gegebenenfalls Hinweise zur Umsetzung von präventiven Maßnahmen.

## **2 Personalauswahl und Personalentwicklung**

Wir achten mit Sorgfalt darauf, dass in unserer Pfarreiengemeinschaft nur solche Personen mit der Betreuung und Leitung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung hierzu verfügen. Jede Person, die in diesem Bereich tätig wird, wird bereits im Vorfeld und sodann in regelmäßigen Abständen über die Themen grenzverletzendes Verhalten sowie sexualisierte Gewalt und deren Prävention unterrichtet.

Entsprechende Schulungen seitens der Fachstelle für Jugend oder geschulte Personen in den Pfarreien sind Voraussetzung für eine Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

Personen, gegen die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch (§§ 171,174 bis 184g, 2225,232 bis 233a, 234 bis 236) und/oder wie in § 72a Abs.1 Sozialgesetzbuch VIII vorausgesetzt, Ermittlungsverfahren eingeleitet sind, dürfen bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts nicht, Personen die entsprechend verurteilt sind, überhaupt nicht im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. Näheres regelt die Präventionsordnung des Bistum Trier.

## **3 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis / Selbstauskunft / Verpflichtungserklärung**

Entsprechend der Präventionsordnung des Bistum Trier lassen sich die Pfarreien von allen haupt- und nebenamtlichen Angestellten mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und zwar regelmäßig vor Beginn der Tätigkeit und erneut in einem jeweils fünf-jährigen Abstand.

Die Pfarreien entscheiden gemäß den Vorgaben des Bistum Trier, wer als Voraussetzung für seine ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen hat.

Grundsätzlich gilt dies für Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im Rahmen ihrer Tätigkeit Übernachtungen durchführen, Kinder- oder Jugendgruppen leiten oder in einem ähnlich intensiven Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen stehen.



Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis kann - mittels einer entsprechenden Bestätigung der Pfarrei - kostenfrei beantragt werden.

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen wird von den Pfarreien geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung (3.1.2) vorzulegen ist. Diese beinhaltet Angaben zu einschlägigen Vorstrafen und laufenden einschlägigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie entsprechende Meldeverpflichtungen. Eine Mustererklärung ist diesem ISK als Anlage 2 beigelegt.

Die deutschen Bistümer machen neben dem erweiterten Führungszeugnis noch die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung (3.2) zur Bedingung für die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit.

In der Verpflichtungserklärung geht es um ein Grenzen achtendes Miteinander und einen respektvollen Umgang. Wir wollen damit ein Zeichen setzen für eine Umgangskultur, die auf Achtung und gegenseitigem Respekt beruht. Ein Formular für diese Verpflichtungserklärung liegt dem ISK als Anlage 3 bei.

## 4 Verhaltenskodex

Kernstück unseres Schutzkonzepts zur Verhinderung grenzüberschreitenden Verhaltens und sexualisierter Gewalt ist ein allgemeingültiger Verhaltenskodex für unsere Pfarreiengemeinschaft. Er soll einen respektvollen Umgang miteinander und eine offene Kommunikationskultur gewährleisten.

Alle, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten, verpflichten sich schriftlich dazu, diese Verhaltensregeln zum achtsamen und transparenten Umgang miteinander verbindlich anzuerkennen.

Sie verpflichten sich vor allem, die ihnen anvertrauten jungen und schutzbefohlenen Menschen vor ungewollten, unerlaubten Grenzüberschreitungen sowie vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt zu schützen.

Der Kodex ermöglicht es, bei Nichteinhaltung notwendige Sanktionen durchzusetzen.

Er bietet für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Orientierung und Handlungssicherheit im Alltag.

Der Verhaltenskodex wurde unter Beteiligung verschiedener Gruppen in der Pfarreiengemeinschaft erarbeitet.

Da in einem solchen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, ist es wichtig, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut als auf das dahinter stehende Schutzziel der jeweiligen Regelung an.

Der nachfolgend beschriebene Verhaltenskodex, der in einer Kurzfassung beigelegt ist (siehe Anlagen), soll nunmehr Grundlage des Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in unserer Pfarreiengemeinschaft sein:

### **Atmosphäre des Vertrauens**

Das Vertrauen der uns Anvertrauten ist uns sehr wichtig und Voraussetzung für ihr Wohlbefinden und ihren wirksamen Schutz.

#### ***Das bedeutet für uns:***

Wir bemühen uns jederzeit nach Kräften, eine Atmosphäre zu schaffen, in der die uns anvertrauten Menschen darauf vertrauen können, vor übergriffigem oder gar gewaltsamem Umgang geschützt zu sein und bei Bedarf stets Ansprechpartner\*innen und offene Ohren für ihre Probleme oder Beobachtungen zu finden.

Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und stärken sie in ihrem Selbstbewusstsein.

Wir reflektieren unser Tun und Handeln regelmäßig und arbeiten ständig daran, ein ehrliches Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln.

### **Nähe und Distanz**

Ein achtsamer Umgang mit Nähe und Distanz ist uns wichtig. Persönliche Grenzen der uns anvertrauten Schutzbedürftigen sowie deren Intimsphäre respektieren wir.

Es ist uns wichtig, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehung zwischen Ehrenamtlichen und Schutzbedürftigen muss dem jeweiligen Umstand und Auftrag angemessen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen können.

#### ***Das bedeutet für uns:***

Wir gehen offen, wertschätzend und sensibel miteinander um.

Wir verstehen die vertrauensvolle Beziehung zu den uns anvertrauten Menschen als wesentlichen Bestandteil unserer Tätigkeit und nutzen diese niemals aus.

Wir sorgen dafür, dass die Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sich mit uns sicher und geborgen und in keiner Weise bedrängt fühlen. Wir gehen stets verantwortungsvoll mit vertraulichen Informationen über unsere Schutzbedürftigen um.

Wir sind uns unserer besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und unserer Autoritätsstellung bewusst und missbrauchen dieses Machtverhältnis nicht. Das gilt auch beim Eingehen von freundschaftlichen Beziehungen.

Wir achten bei der Planung und Gestaltung von Spielen, Methoden, Übungen und Aktionen darauf, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Wir beachten und erfragen individuelle Grenzen, nehmen sie ernst, respektieren sie und kommentieren sie nicht abfällig.

Wir führen Einzelgespräche und Übungseinheiten nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten durch, wobei diese jederzeit von außen zugänglich sein müssen. Begründete Ausnahmen hiervon machen wir transparent.

## **Körperkontakt**

Körperkontakt ist ein grundmenschliches Bedürfnis und nicht verboten. Bei körperlichen Berührungen im Umgang mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, das heißt der Wille des Schutzbedürftigen ist ausnahmslos zu respektieren.

### ***Das bedeutet für uns:***

Wir nehmen das Recht, Körperkontakt abzulehnen, sehr ernst und gehen sensibel damit um. Wir beachten stets, dass Körperkontakt immer freiwillig ist, teilen dies mit und fragen um Erlaubnis. Wir sind uns bewusst, dass nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Betreuer\*innen nein sagen dürfen.

Wir achten darauf, dass wir bei Erste-Hilfe-Maßnahmen und in Krankheitsfällen insbesondere in Hinblick auf Körperkontakt vorsichtig agieren.

Wir schreiten bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbedürftigen ein.

Wir sind uns jederzeit im Klaren darüber, dass körperliche Annäherungen in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

Die natürliche Nähe und Distanz sollte unter dem Schutzkonzept allerdings nicht leiden, so zum Beispiel das Trösten bei Kummer und Heimweh.

Auch sind Körperkontakt und Nähe zulässig und geboten, wenn die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (zum Beispiel im Straßenverkehr oder bei tätlichen Auseinandersetzungen unter Schutzbedürftigen) erfordert.

## **Auftreten und Wortwahl**

Respektvolles Verhalten wird vorgelebt. Darunter fallen auch der Ausdruck, die Sprache und die Wortwahl. Hierdurch können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Unsere Sprache soll daher der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

### ***Das bedeutet für uns:***

Wir achten auf eine altersgerechte, angemessene und respektvolle Wortwahl und Sprache. Wir achten darauf, Kommunikationsstrukturen transparent und niemals manipulativ zu gestalten.

Wir achten darauf, in keiner Form des Miteinanders sexualisierte Sprache zu verwenden, abfällige oder bloßstellende Bemerkungen (zum Beispiel über Aussehen, Gewicht, Intellekt) gegenüber den Schutzbedürftigen oder untereinander zu machen oder beides bei anderen zu tolerieren.

Wir schreiten auch bei sonstigen sprachlichen Grenzverletzungen ein und unterbinden diese.

Wir sprechen Kinder und Jugendliche bei ihrem Vornamen an und verwenden Spitznamen nur, wenn die/der Betroffene das ausdrücklich möchte und erlaubt. Kosenamen wie zum Beispiel „Schätzchen“ oder „Mäuschen“ verwenden wir grundsätzlich nicht. Wir sind uns stets bewusst, dass wir mit unseren Wertvorstellungen und unserem äußeren Erscheinungsbild (zum Beispiel Kleidung) als Vorbild dienen.

### **Beachtung der Intimsphäre**

Die Intimsphäre der einzelnen Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gilt als hohes Gut und ist schutzbedürftig. Situationen, in denen die Intimsphäre verletzt werden kann, müssen vermieden werden. Einzelne Ausnahmen sind nur in Notfällen und in Absprache/nach Anweisung durch die Erziehungsberechtigten erlaubt und bedürfen besonderer Achtsamkeit.

Veranstaltungen mit Übernachtung/en sind dabei besondere Herausforderungen und Situationen, in denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind allerdings grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

#### ***Das bedeutet für uns:***

Wir achten bei Planung und Organisation darauf, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbedürftige von einer ausreichenden Anzahl an Betreuer\*innen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch in der Anzahl der jeweiligen Betreuer\*innen widerspiegeln.

Wir stellen sicher, dass Schutzbedürftige und Betreuer\*innen geschlechtergetrennt und in getrennten Räumen schlafen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten klären wir vor der Veranstaltung und machen sie gegenüber den Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Präventionsfachkraft transparent.

Wir halten uns als Betreuungspersonen in Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen geschlechtergetrennt und in aller Regel nicht alleine mit Schutzbedürftigen auf. Ausnahmen klären wir vorher mit der Leitung der Veranstaltung ab.

Wir lassen Übernachtungen von Schutzbedürftigen in unseren oder fremden privaten Räumlichkeiten in aller Regel nicht zu. Bei begründeten Ausnahmen hiervon setzen wir vorher die Präventionsfachkraft in Kenntnis und holen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ein.

Wir betrachten Unterkünfte und Schlafplätze aller Beteiligten als deren Privatbeziehungsweise Intimsphäre und betreten diese ohne vorheriges Anklopfen und eine Aufforderung einzutreten nicht.

Wir respektieren auch bei Besuchen im Schwimmbad, am See oder am Meer die Intimsphäre der Schutzbedürftigen. Wir beachten die gängigen Baderegeln und verlangen von niemandem, sich in der Öffentlichkeit aus- oder umzuziehen.

Wir teilen den Betreuer\*innen und den Schutzbedürftigen diese Regeln zur Privat- und Intimsphäre im Umgang miteinander mit, um alle dafür zu sensibilisieren.

## Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen, altersgerechten Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Beim Umgang mit entsprechenden Medien durch die Betreuer\*innen und Schutzbedürftigen ist darauf hinzuwirken, dass andere nicht beeinträchtigt, insbesondere bloßgestellt oder beleidigt und verächtlich gemacht werden.

### ***Das bedeutet für uns:***

Wir veröffentlichen Bildmaterial, das andere Personen darstellt, nicht unerlaubt und ohne Absprache.

Wir beachten die Datenschutzrichtlinien und gegebenenfalls interne Regelungen der Pfarreiengemeinschaft oder der jeweiligen Pfarrei.

Wir sehen unsere besondere Verantwortung, wenn während unserer Tätigkeit persönliche Informationen über Kinder und Jugendliche in sozialen Medien verbreitet werden.

Wir sensibilisieren Schutzbedürftige für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.

Wir beziehen klar Stellung gegen jede Art diskriminierender, rassistischer, gewalttätiger, pornographischer oder sexistischer Inhalte und schreiten gegen jede Form von Cyber-Mobbing ein.

Wir vereinbaren mit den Schutzbedürftigen klare Regeln, was die Nutzung digitaler Medien angeht, welche dann natürlich auch für alle Betreuer\*innen gelten.

Wir fotografieren oder filmen niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder überhaupt gegen dessen Willen. Tun dies Schutzbedürftige untereinander, schreiten wir ebenfalls ein, da uns immer bewusst ist, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

## Zulässigkeit von Geschenken

Bevorzugungen und Geschenke können eine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Schutzbedürftige zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können Bevorzugungen und Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Schutzbedürftigen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der Ehrenamtlichen, den Umgang mit Bevorzugungen und Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

### ***Das bedeutet für uns:***

Wir werden finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne - wenn überhaupt - nur in einem sehr geringen Umfang vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

Wir nehmen Geldgeschenke nur an, wenn diese dem ganzen Team als Spende übergeben werden.

Wir machen Geldspenden und Sachzuwendungen sofort transparent und verwenden diese sachgebunden.

Wir weisen Geldgeschenke an Einzelne zurück, weil diese untersagt sind.

Wir machen uns nicht von Geschenken abhängig.

Wir teilen Geschenke im Team so auf, dass alle gleichbehandelt werden.

## **Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex**

Wir sind als Gemeinschaft darauf angewiesen, dass Regeln zum Schutz aller aufgestellt und befolgt werden. Hierbei haben wir bei der Erstellung dieses Verhaltenskodexes versucht, eine gute Abwägung zwischen den Ansprüchen der/des Einzelnen und denen der Gemeinschaft vorzunehmen. Das „Recht des Stärkeren“ lehnen wir ab.

### ***Das bedeutet für uns:***

Wir kommunizieren allgemeine Gruppenregeln und den Anspruch auf deren Einhaltung gegenüber Betreuer\*innen und Schutzbedürftigen klar und deutlich.

Wir benennen mögliche Konsequenzen bei der Nichtbeachtung von Gruppenregeln im Voraus möglichst klar und transparent.

Wir wenden derartige Konsequenzen nur in angemessener Weise an, nachdem wir sie zuvor innerhalb des Teams besprochen haben.

In jedem Fall wird ein Gespräch mit der zuständigen Leitung geführt; je nach Schwere des Fehlverhaltens gibt es auch die Möglichkeit der Abmahnung oder der Beendigung der Tätigkeit.

## **5 Handlungsleitfäden**

### **5.1 Handlungsleitfaden bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen**

1. Ruhe bewahren. Keine überstürzten Maßnahmen und Aktionen!!!  
Aber! Aktiv werden. Grenzverletzungen unterbinden und deutlich benennen.
2. Die Situation klären.
3. Klar Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Den Vorfall, die Situation im Team der jeweils Verantwortlichen besprechen. Eventuell Kontaktaufnahme zu einer geschulten Person der Pfarreiengemeinschaft bzw. zum Präventionsteam. Die weiteren Maßnahmen miteinander absprechen.
5. Bei erheblichen Grenzverletzungen erfolgt Information der Erziehungsberechtigten. Eine Absprache mit für die Prävention zuständigen Ansprechpersonen der Pfarreiengemeinschaft kann sinnvoll sein. Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung auf ein Elterngespräch.

## **Geschulte Personen in der Pfarreiengemeinschaft (Präventionsteam)**

Roman Kalter, Gemeindeferent (Erstansprechpartner)

0151 52583776 - [roman.kalter@bistum-trier.de](mailto:roman.kalter@bistum-trier.de)

Eberhard Pförtner, Johanna Kickenberg

Für die Weiterarbeit mit der Gruppe und den betroffenen Personen nach einer Grenzverletzung werden die grundsätzlichen Umgangsregeln überprüft und entwickelt oder weiterentwickelt. Grundsätzliche Stärkung der Präventionsarbeit.

### **5.2 Handlungsleitfaden bei Vermutung/Verdacht von sexuellen Übergriffen/sexueller Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.**

1. Ruhe bewahren. Keine überstürzten Maßnahmen und Aktionen!!!  
Nichts auf eigene Faust unternehmen
2. Mit dem betroffenen Menschen behutsam sprechen. Die Aussagen ernst nehmen  
Kein „Verhör“ und keine eigenen Ermittlungen anstellen. Notizen machen.
3. Keine direkte Konfrontation mit der vermutlichen Täterin/ dem vermutlichen Täter.
4. Keine Versprechungen machen, die nicht eingehalten werden können. Das bezieht sich auch auf den eventuell von Opfern geäußerten Wunsch, dass mit niemandem darüber gesprochen werden soll.
5. **Ansprechperson für Prävention der Pfarreiengemeinschaft informieren und das weitere Vorgehen absprechen.**  
Das Präventionsteam, ergänzt durch den zuständigen Pfarrer, kommt zeitnah zusammen und stimmt die erforderlichen Maßnahmen ab, informiert bei Bedarf Erziehungsberechtigte sowie den/die Beauftragten des Bistum und fordert Unterstützung durch die Bistumsebene an.
6. Erziehungsberechtigte, Opfer und Erstgesprächspartner werden (soweit dadurch nicht die Aufklärung behindert wird) in das weitere Vorgehen eingebunden.

## **Geschulte Personen in der Pfarreiengemeinschaft (Präventionsteam)**

Roman Kalter, Gemeindeferent (Erstansprechpartner)

0151 52583776 - [roman.kalter@bistum-trier.de](mailto:roman.kalter@bistum-trier.de)

Eberhard Pförtner, Johanna Kickenberg

Die Anschuldigung wegen sexuellen Missbrauchs zieht in der Regel ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nach sich. Die Beurteilung und weitere Ermittlung des Sachverhaltes ist Sache der Polizei und Staatsanwaltschaft.

Darum:

- das Gesehene und/oder Gehörte schriftlich dokumentieren
- keine persönlichen Stellungnahmen oder Bewertungen hinzufügen
- keine Vorverurteilungen vornehmen (Unschuldsvermutung gilt bis zum Nachweis der Tat)

**Sich selbst Hilfe einfordern!!!!**

## **6 Umsetzung und Weiterentwicklung des ISK**

Im ersten Quartal 2023 erfolgt die Information über das in Kraft getretene ISK an die Verantwortlichen der einzelnen Gruppierungen, sowie die Angestellten im Bereich der Pfarreiengemeinschaft.

Zeitgleich wird das ISK in die Homepage der Pfarreiengemeinschaft eingestellt.

Ab dem 2. Quartal 2023 erfolgt die erste Schulung der für die jeweiligen Gruppierungen Verantwortlichen und des angestellten Personals der Pfarreiengemeinschaft.

Bis zum 30.09.23 werden von allen ehrenamtlichen und angestellten Mitarbeitern\*innen erweiterte Führungszeugnisse vorgelegt, soweit dies erforderlich ist.

Dazu werden vom jeweiligen Pfarramt Bescheinigungen erstellt, mit denen die Mitarbeiter\*innen beim Bürgeramt Koblenz ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Kosten für die Antragstellenden entstehen hierdurch nicht.

Nach Erhalt werden die erweiterten Führungszeugnisse von den Mitarbeiter\*innen an das bischöfliche Notariat des Bistum Trier übersandt. Ein adressierter, frankierter Umschlag wird zur Verfügung gestellt.

Eine erste grundlegende Überarbeitung des ISK erfolgt nach Fusion der Einzelpfarreien der Pfarreiengemeinschaft zu einer Pfarrei, sodann jeweils nach der Wahl eines neuen Pfarrgemeinderates, spätestens aber nach Ablauf von jeweils 5 Jahren seit Inkrafttreten/der letzten Überarbeitung.



## 7 Schlusswort

Dieses Schutzkonzept wird für die Pfarreiengemeinschaft Koblenz Moselweiß mit Wirkung zum 01.04.2023 in Kraft gesetzt. Es ist gültig bis 31.03.2028.

Das Konzept wurde am 05.03.2023 vom Pfarreienrat gebilligt, am 08.03.2023 vom leitenden Pfarrer unterzeichnet und ist nun rechtskräftig.

Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt beziehungsweise werden, wie angegeben, kurzfristig in die Praxis übertragen.

Das Konzept wurde durch die Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistum Trier konzeptionell mitbegleitet, geprüft und gebilligt.

Unser Schutzkonzept soll weder ein Verbot sein noch Angst davor machen, sich im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit zu engagieren, sondern vielmehr als Ermutigung und Hilfestellung verstanden werden.

Unsere Kirchengemeinden sollen sichere und lebendige Orte für alle sein, die hier miteinander leben und glauben.

Wir wollen achtsam miteinander sein und Verantwortung füreinander übernehmen. Gewiss können Sie alle diese Anliegen mittragen.

*„Aber der Auftrag, wirksame Schutzkonzepte einzuführen, gelingt nur, wenn sich Katholikinnen und Katholiken in den Gemeinden für die Prävention gewinnen lassen. Denn ein Kennzeichen der Kultur des achtsamen Miteinanders, die wir in unseren Gemeinden und Gemeinschaften praktizieren wollen, muss von dem Willen getragen sein, möglichst viele einzubeziehen.“*

*(Bischof Dr. Stephan Ackermann, Arbeitshilfe „Umsetzung eines Schutzkonzeptes in Pfarreien im Bistum Trier“).*

Koblenz, den 08.03.2023



Michael Frevel

Pastor



## 8 Anlagen

### Gesetzliche Grundlagen

**Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)**

**Strafgesetzbuch (StGB)**

**Sozialgesetzbuch (SGB) VIII**

**"Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst" für das Bistum Trier**

Kirchliches Amtsblatt vom 1. Januar 2020, Nr.2

**"Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz"**

Kirchliches Amtsblatt vom 1. Januar 2020, Nr.3

**„Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistum Trier“**

Kirchliches Amtsblatt vom 1. August 2021, Nr. 145

## Verhaltenskodex (Kurzfassung)

Wir achten grundsätzlich auf einen offenen, achtsamen und vertrauensvollen Umgang mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen und bewahren sie - soweit es uns möglich ist - vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt.

### 1. Körperkontakt

- Nie gegen den Willen der/des Berührten
- Vorher um Erlaubnis fragen
- Auch Betreuer\*innen dürfen nein sagen
- Kein Kontakt in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung
- Bei unbedingt notwendigem Kontakt stets achtsam vorgehen
- Einschreiten bei unangemessenem Körperkontakt

### 2. Auftreten und Sprache

- Wir sind in Auftreten und Sprache ein Vorbild
- Wortwahl und Sprache sind altersgerecht, angemessen und respektvoll
- Keine sexualisierte Sprache; kein Bloßstellen; keine Abfälligkeiten
- Vornamen werden benutzt, Spitznamen nur wenn erlaubt
- Kosenamen („Schätzchen“, „Liebchen“ etc.) werden gar nicht verwendet
- Einschreiten bei sprachlichen Grenzverletzungen

### 3. Intimsphäre

- Geschlechtergetrennte Unterbringung und Betreuung (soweit notwendig)
- Betreten von Unterkünften nur nach Anklopfen und Aufforderung
- Kein alleiniger Aufenthalt von Betreuer\*innen und Schutzbedürftigen in Schlaf- oder Sanitärräumen, Umkleidekabinen etc.
- Keine Übernachtung Schutzbedürftiger in privaten Räumen Dritter

### 4. Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken

- Keine Herstellung und/oder Veröffentlichung von Bildmaterial, das andere Personen darstellt, ohne deren Erlaubnis
- Beachtung der geltenden Datenschutzrichtlinien
- Sensibilisierung von Betreuer\*innen und Schutzbedürftigen über einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien und Netzwerken
- Einschreiten gegen grenzverletzende Nutzung oder Cyber-Mobbing

### 5. Geschenke

- Belohnungen und Geschenke an Schutzbedürftige nur in sehr geringem Umfang und ohne Gegenleistung
- Annahme von Geldgeschenken nur als Spende für das gesamte Team
- Geld- und Sachzuwendungen durch Dritte werden sofort transparent gemacht

In Notlagen, die ein sofortiges Eingreifen zum Schutz Dritter erfordern, darf soweit nötig von diesem Verhaltenskodex abgewichen werden.

## Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

.....  
(Nachname, Vorname)

.....  
(Geburtsdatum)

Hiermit erkläre ich,

dass ich nicht gerichtlich bestraft<sup>1</sup> bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184I StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);

ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft<sup>2</sup> bin:

Straftatbestand: ■■■

Datum der Verurteilung/des Erlasses des Strafbefehls: ■■■

Weiter erkläre ich, dass

ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist;

wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist: ■■■

Ich verpflichte mich, die Leitung der Pfarreiengemeinschaft Koblenz Moselweiß unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

<sup>1</sup> Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

<sup>2</sup> Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

## Selbstverpflichtungserklärung Ehrenamtliche

Pfarreiengemeinschaft Koblenz Moselweiß

### Verpflichtungserklärung

---

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

---

Tätigkeit in der Pfarrei/ Pfarreiengemeinschaft

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodexes (Kurzfassung) der Pfarreiengemeinschaft Koblenz Moselweiß sowie den Handlungsleitfaden bei Vermutung/Verdacht von sexuellen Übergriffen/sexueller Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen erhalten, gelesen und verstanden.

Ich verpflichte mich, den dargestellten Verhaltenskodex und die festgelegten Verfahrenswege zu beachten und bei meiner Tätigkeit umzusetzen.

---

Ort, Datum

Unterschrift



